



# Stadt Eschweiler

Der Bürgermeister

Stadt Eschweiler Postfach 1328, 52233 Eschweiler

**vorab per Fax: 0211/884-3002**

und E-Mail

**Ausschuss - Sekretariat des  
Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und  
Flüchtlinge**

**z. Hd. Herrn Schlichting/Frau Hielscher  
Postfach 10 11 43**

40002 Düsseldorf



**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit,  
Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen  
und Flüchtlinge am 17.11.2004, Raum E 3 - A 02, 10.00 Uhr**

**Thema: Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches  
Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/5953**

Sehr geehrte Frau Hielscher,  
sehr geehrter Herr Schlichting,

anlegend übersende ich meine schriftliche Stellungnahme zum o.a.  
Gesetzentwurf im Rahmen der Expertenanhörung am 17.11.2004.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Stefan Graaf

### **Anlage:**

Stellungnahme zum Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches  
Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen



**Dienstgebäude:**  
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler  
**Internet:**  
[www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de)  
**Email:**  
[stadtverwaltung@eschweiler.de](mailto:stadtverwaltung@eschweiler.de)  
**Telefon Zentrale:**  
02403/71-0

**Dienststelle:**  
50/Sozialamt - Arztsalung -

**Auskunft erteilt:**  
Herr Graaf

**Zimmer:** 241  
**Telefon:** 02403/71-548  
**Fax:** 02403/71-538  
**Email:**  
[stefan.graaf@eschweiler.de](mailto:stefan.graaf@eschweiler.de)

**Ihr Zeichen:**  
**Mein Zeichen:** 50.0/Gr./Se.

**Datum:** 8.11.2004



**Öffnungszeiten im Rathaus:**  
Montag - Mittwoch  
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag  
14.00 Uhr bis 17.45 Uhr  
Freitag  
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Aachen  
1218100 (BLZ 390 500 00)

SEB AG Aachen  
180000400 (BLZ 390 101 11)

Commerzbank Eschweiler  
7200801 (BLZ 390 400 13)

Deutsche Bank Eschweiler  
3173044 (BLZ 390 700 20)

Dresdner Bank Aachen  
170281800 (BLZ 370 800 40)

Postbank Köln  
3824508 (BLZ 370 100 50)

Raffaelsen-Bank Eschweiler  
2500118018 (BLZ 383 822 54)

Valkenburg Bank Eschweiler  
4003848018 (BLZ 393 800 87)



# Stadt Eschweiler

Der Bürgermeister

Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler

An die  
Mitglieder des Ausschusses für Arbeit,  
Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

**Öffentliche Anhörung unter Federführung des Ausschusses  
für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge im Landtag Nordrhein-  
Westfalen am 17.11.2004**

**Thema: Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches  
Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/5953**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen mit einer aktivierenden  
Sozialhilfe sowie der Zusammenarbeit mit der Agentur für Ar-  
beit beziehe ich zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

## 1. Ausgangslage

Infolge der Strukturfestlegung der Aufgaben- und Kostenträ-  
gerschaft des SGB II auf eine Mischverwaltung, bestehend  
aus Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Trägern  
(Landkreise und kreisfreie Städte), ist es auch durch die Lan-  
desermächtigung in § 6 Absatz 2 SGB II nicht möglich, die-  
ses Konstrukt der geteilten Aufgaben- und Finanzverantwor-  
tung im Sinne einer ganzheitlichen, eigenverantwortlichen  
Aufgabenwahrnehmung vor Ort unter rechtssicherer Einbin-  
dung der kreisangehörigen Kommunen durch Landesrecht

# ESCHWEILER

## IMMER IN BEWEGUNG

Dienstgebäude:  
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler  
Internet:  
www.eschweiler.de  
Email:  
stadtverwaltung@eschweiler.de  
Telefon Zentrale:  
02403/71-0

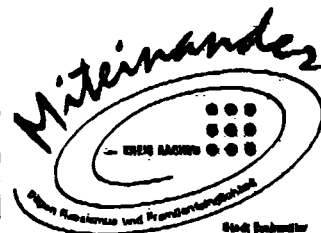
Dienststelle:  
Sozialamt - Amtsleitung -

Auskunft erteilt:  
Herr Graaf

Zimmer: 241  
Telefon: 02403/71-549  
Fax: 02403/71-838  
Email:  
stefan.graaf@eschweiler.de

Ihr Zeichen:  
Mein Zeichen: 50.0/Gr./Se.

Datum: 08.11.2004



**Öffnungszeiten im Rathaus:**  
Terminvergabe erfolgt  
montags - freitags von  
8.30 - 9.00 Uhr  
durch telefonische Abprache mit  
Ihrem Sachbearbeiter.

In Notfällen montags, mittwochs  
und freitags von  
11.00 - 11.30 Uhr (ohne Termin)

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Aachen  
1216100 (BLZ 390 500 00)

SEB AG Aachen  
180000400 (BLZ 390 101 11)

Dresdner Bank Aachen  
170281600 (BLZ 370 800 40)

Postbank Köln  
3824509 (BLZ 370 100 50)

Raiffeisen-Bank Eschweiler  
2500116016 (BLZ 383 622 64)

VR-Bank eG  
6103948019 (BLZ 381 629 80)

- 2 -

einer verantwortungsklaren Lösung zuzuführen. Misslich und juristisch problematisch ist in der gesamten Aufgabenerfüllung die Rolle der kreisangehörigen Kommunen, die bislang in der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) vor Ort die betroffenen Menschen betreut und im Rahmen arbeitsmarktlicher Integration unterstützt und begleitet haben. Dies droht zumindest im Kreis Aachen teilweise fort zu brechen, da zum Beispiel eigene lokale Arbeitsvermittlung – speziell für arbeitsmarktferne Personen – seitens der Agentur für Arbeit nicht erwünscht ist.

## **2. Zu § 1 Gesetzentwurf – Bestimmung des Rechtscharakters**

Der Bestimmung der Aufgaben der kommunalen Träger als Selbstverwaltungsaufgaben ist uneingeschränkt zuzustimmen. Es ist davon auszugehen, dass die Aufgabenerfüllung in dem sensiblen Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung der Bedeutung im Rahmen kommunaler Wohnungspolitik angemessen, jedoch auch die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigend, umgesetzt wird. In diesem Kontext sind stets auch die Zielgrößen des SGB II im Sinne von Fordern und Fördern zu berücksichtigen, so dass starre Weisungen bei der Umsetzung eher hinderlich und einengend wären. Die Lebenswirklichkeit und Hilfsmöglichkeiten im Prozess der Eingliederung/Vermittlung in Arbeit können so vielschichtig sein, dass die berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft und Heizung nicht selten einer individuellen Betrachtung bedürfen. Beispielhaft sei hier auf die Möglichkeiten der Kinderbetreuung durch nahe Angehörige und Bekannte verwiesen, die durch Entscheidungsspielräume im Rahmen der Unterkunftskosten unterstützt werden können und dem ganzheitlichen Fallmanagement als ein bewegliches Instrument im Rahmen des Leistungsrechts zur Verfügung stehen müssen.

Zudem müssen den Kommunen im Rahmen kommunal gestaltbarer Wohnungspolitik Entscheidungsfreiheiten eingeräumt werden, um soziale Brennpunkte und Gettoisierung zu vermeiden.

### **3. Zu § 2 Gesetzentwurf – Oberste Landesbehörde**

Gegen die vorgesehene Regelung der Festlegung des MWA als zuständige Oberste Landesbehörde sowie fachlich zuständiges Ministerium bestehen keine Bedenken.

### **4. Zu §§ 3, 5 Gesetzentwurf – Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden**

Bedenklich, und insofern möchte ich auf die Einlassungen der kommunalen Spitzenverbände verweisen, ist die Delegationsermächtigung der Kreise als Teil der Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II gemäß § 3 Absatz 1 Gesetzentwurf. Sofern der Kreis gemäß § 44 b Absatz 3 Satz 2 SGB II seine Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft übertragen hat, ist begründet fraglich, ob ihm sodann noch ein Delegationsrecht zusteht. Vom Landkreis der Arbeitsgemeinschaft übertragene Aufgaben dürften sachlogisch nicht mehr auf die kreisangehörigen Kommunen delegierbar sein.

Für die Heranziehung der kreisangehörigen Kommunen bei Nichterrichtung einer Arbeitsgemeinschaft lässt § 5 Absatz 1 des Gesetzentwurfs lediglich eine bis zum 30.06.2005 befristete Möglichkeit zu. Positiv wäre sicherlich der Handlungsdruck, der durch die nur befristet eröffnete Delegationsermächtigung auf die Landkreise ausgeübt wird. Andererseits steht dem jedoch die Errichtung einer eventuellen „Not- und Zwangsarbeitsgemeinschaft“ entgegen, die ausgehend vom notwendigen Stand der Betreuung nach SGB II fachlich zu inakzeptablen Qualitätseinbußen und einer Reduzierung sozialer Betreuungsleistungen führen könnte, was unzweifelhaft nicht sein darf. Eine Befristung eröffnet die Möglichkeit in den Verhandlungen vor Ort zwischen Bundesagentur für Arbeit und kommunalem Träger die oft zitierte „gleiche Augenhöhe“ zu Lasten der kommunalen Träger zu verlassen, da in erster Linie den Landkreisen, jedoch in diesem Zusammenhang auch den kreisangehörigen Kommunen, Verhandlungsspielräume verloren gehen. Hierbei darf es nicht um eine aus welchen sachfremden Erwägungen heraus motivierte Verweigerungshaltung der Landkreise gehen, sondern um eine an objektiven Qualitätsstandards orientierten Entscheidung über die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft, die in der Lage ist, die Gesetzesintentionen des SGB II sach- und fachgerecht umzusetzen.

- 4 -

Bei Abwägung der Argumente einer nur befristet möglichen Heranziehung überwiegen aus meiner Sicht eindeutig die Risiken und Nachteile einer solchen Befristung. Zu befürworten ist eine **generelle Delegationsermächtigung** der Landkreise, die in der Praxis für den Fall entbehrlich ist, dass die Arbeitsgemeinschaften mit den kreisangehörigen Kommunen Vereinbarungsmodelle hinsichtlich im Optimalfalle ganzheitlicher Aufgabenerfüllung vor Ort entwickeln. Es sei in diesem Zusammenhang der Hinweis auf die Entwürfe der Ausführungsgesetze anderer Bundesländer gestattet, die ebenfalls von zeitlich befristeten Heranziehungsmöglichkeiten gänzlich absehen.

#### **5. Zu § 3 Absatz 3 Gesetzentwurf – Heranziehung im Benehmen**

Nicht hinnehmbar ist, dass die Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden lediglich im Benehmen erfolgen muss. Besser wäre ein Einvernehmen als zustimmendes Votum der Mehrheit der Kommunen, wobei die Gewichtung der Stimmen mit der Einwohnerzahl der Kommunen verbunden werden könnte, um auszuschließen, dass je nach Aufgabenstruktur in den Kreisen eine Mehrheit kleinerer kreisangehöriger Kommunen gegebenenfalls große kreisangehörige Kommunen überstimmen könnten, obwohl erstere unter Umständen für bestimmte Leistungen infolge Ihrer Größenordnung nicht Aufgabenträger sind.

Alternativ wird ein Einvernehmen mit den kreisangehörigen Kommunen als Soll-Vorschrift vorgeschlagen.

#### **6. Zu § 3 Absatz 5 – Erstattungspflicht**

Die im Gesetzentwurf begründete Erstattungspflicht wird befürwortet.

- 5 -

**7. Zu § 4 – Weiterleitung der Bundesmittel**

Die Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung auf der Basis der bei den kommunalen Trägern tatsächlich verausgabten Leistungen ist begrüßenswert. Es bleibt nur zu hoffen, dass die für die korrekten Meldungen notwendigen Daten mit den neuen - in der Anfangsphase teilweise noch unterschiedlichen EDV-Systemen - korrekt erfassbar sind.

Bedenklich ist, dass für das Revisionsverfahren des Bundes nach meinem Kenntnisstand ausschließlich nur von der Bundesagentur für Arbeit ausgewertete Daten zur Verfügung stehen. Zur Beurteilung sozialpolitischer Entscheidungen auf Länder- und kommunaler Ebene sind Controllingdaten auf kommunaler Basis unerlässlich. Dies sollte seitens der Länder eingefordert werden.

**8. Zu § 4 – Wohngeldentlastung des Landes**

Die finanziellen Verbesserungen des Landes beim Wohngeld müssen verursachungsgerecht nach den tatsächlichen Ist-Belastungen des SGB II auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden, wobei finanzielle Verwerfungen durch sachgerechte finanzielle Mechanismen zu verhindern sind. Die Landkreise müssen daraufhin die Festsetzung der Kreisumlage für die kreisangehörigen Kommunen positiv darauf abstellen und Entlastungen entsprechend berücksichtigen. Hierauf gilt es vor Ort zu achten.

Im Übrigen kann nicht akzeptiert werden, dass der so genannte „Solidarbeitrag Ost“ vom Land vorab von der Wohngeldentlastung für die Kommunen in Abzug gebracht wird.

**9. Zu § 4 – Landesanteilige ESF-Mittel**

Bezüglich der bisherigen landesantelligen ESF-Mittel sollte - soweit mit EU-Richtlinien vertretbar - eine möglichst regionale, flexible Mittelverwendung, gerne für die Zielgruppe langzeitarbeitsloser Personen, ermöglicht werden. Die Mittel könnten sinnvoll in sogenannten Kompetenzzentren zur Förderung von Stärken und - soweit notwendig - Beseitigung von Defiziten langzeitarbeitsloser

- 6 -

Personen verbunden mit der Akquise und Umsetzung betrieblicher Praktika investiert werden.

## 10. Option der Kostenbeteiligung kreisangehöriger Gemeinden

Bedeutungsvoll ist die Einführung einer Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Kommunen. Ausgehend von positiven Erfahrungen des sogenannten Kreis Aachen-Modells der vollständigen Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverantwortung in der Sozialhilfe auf die kreisangehörigen Kommunen sowie den landesweiten grundsätzlich ebenfalls positiven Erkenntnissen mit den maßgeblichen Bestimmungen im Rahmen des Ausführungsgesetzes BSHG - NRW verdient dieser Aspekt eine differenzierte Betrachtung.

Bedingt durch die Trägerkonstruktion der Mischverwaltung zwischen Bundesagentur für Arbeit und Landkreisen/kreisfreien Städten gemäß § 6 Absatz 1 SGB II sowie der Zielsetzung einer optimierten Aufgabenerfüllung durch **ganzheitliche Aufgabenerfüllung vor Ort** ergibt sich das Spannungsfeld, wie in den kreisangehörigen Kommunen die Identifikation der (politisch) Verantwortlichen erreicht werden kann. In der ersten Phase der Umsetzung gewinnen insbesondere die bisherigen Handlungsverantwortlichen in den kreisangehörigen Kommunen vor Ort den Eindruck, dass hinsichtlich der Aufgabenerfüllung und Umsetzung des SGB II im Gesetzgebungsverfahren lediglich die Ausgangssituation in kreisfreien Städten entsprechend gewürdigt wurde. Gerade jedoch in Landkreisen ist es ungleich schwieriger, den Reformprozess zwischen Bundesagentur für Arbeit, Landkreisen und den kreisangehörigen Kommunen zu gestalten, was gesteigerter Aufmerksamkeit bedarf.

Eine wirkungsvolle Kooperation im Sinne

- aktivierender Hilfen vor Ort möglichst effektiv aus einer Hand für die leistungsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften zu gestalten sowie
- Aufgaben- und Finanzverantwortung möglichst ortsnah, denn nur dort ist Fallmanagement wirkungsvoll, in Kooperation zwischen Agentur für Arbeit sowie Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden zusammenzuführen,

- 7 -

bedarf einer finanz- und sozialpolitischen Erfolgspartizipationsmöglichkeit der jeweils örtlich Handelnden.

Zielführend können für die Arbeitsgemeinschaften in Landkreisen nur Vereinbarungsmodelle sein, die den Kommunen maßgeblichen positiven Gestaltungsspielraum bei der ganzheitlichen Aufgabenerfüllung **Leistungserbringung und Eingliederung in Arbeit** einräumen.

Dies muss auch aus dem Grunde möglich sein, da die inhaltliche Arbeit der Arbeitsgemeinschaften maßgeblichen Einfluss nehmen auf das sozialpolitische Gefüge der Kommunen.

Somit sollte das Ausführungsgesetz zum SGB II NRW es dem Kreativitätspotenzial der Handelnden vor Ort ermöglichen, sozial- und finanzpolitisch lohnenswerte Modelle vor Ort zu entwickeln und in die Arbeitsgemeinschaften einzubringen. Wenn dies auch nicht direkt in allen Landkreisen genutzt werden sollte, so können sich durch diese Option gegebenenfalls lohnenswerte und intelligente Modelle entwickeln, die die Umsetzung des SGB II im vorher beschriebenen Sinne wirkungsvoll unterstützen.

Um der Angst vermeidlich potentieller Verlierer Innerhalb eines solchen Modells im Kreisgebiet entgegenzutreten, sollte die Option eines solchen Beteiligungsmodell nur mit qualifizierter Mehrheit der Kommunen oder der Stimmenmehrheit der Gewichtung der Kommunen gemessen am Einwohnerschlüssel ermöglicht werden. Sodann wäre vor Ort der Gestaltungsspielraum zu nutzen und ein Modell zu entwickeln, das der sozialen Lebenswirklichkeit im Landkreis entspricht. Die Beteiligungsquote kann abhängig sein von sozialen Parametern wie zum Beispiel Arbeitslosenquote, sozialer Wohnungsbau, Zahl der Obdachlosen pp., um hierdurch finanzielle Verwerfungen im Kreisgebiet zu vermeiden, gleichwohl wirkungsvolle Erfolgspartizipationen zu ermöglichen. Ansonsten ist im kreisangehörigen Raum begründet zu befürchten, dass sich - sicherlich durchaus unterschiedlich - jedoch mittelfristig mehrheitlich, wirkungsvolle ortsnahe Konzepte im Sinne der Intention des SGB II nicht bzw. nur ungleich schwieriger verwirklichen lassen und wir landesweit merkliche Qualitätseinbußen bei der Betreuung und Arbeitsintegration arbeitsuchender Menschen erfahren.



- 8 -

Leider würde ein entsprechendes Modell entgegen meiner sonstigen Intention nach vereinfachenden Regelungen und Entbürokratisierung augenscheinlich zumindest zunächst nur komplex gestaltbar sein, ist in seiner Notwendigkeit als landesgesetzliche Option jedoch die wesentlich bessere Alternative als eine fehlende Vorschrift zur Kostenbeteiligung kreisangehöriger Kommunen.

## **11. Sonstiges**

Abschließend möchte ich mir aus Sicht eines kommunalen Praktikers einige Anmerkungen erlauben. Maßgeblich wird es darauf ankommen, die unterschiedlichen Kulturen der zentralistisch geführten Bundesagentur für Arbeit mit den doch wesentlich freieren Gestaltungsspielräumen der kommunalen Ebene zusammen zu führen.

So wichtig die Klärung einer Vielzahl formal juristischer Problemstellungen, wie zum Beispiel die Rechtsform der Arbeitsgemeinschaften, ist, darf nicht vergessen werden, dass die weitreichenden Reformen der Zusammenführung der beiden Systeme Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe in erster Linie den betroffenen anspruchsberechtigten Menschen hinsichtlich einer aufgabengerechten Betreuung mit adäquatem Personalschlüssel und flexiblen, bedürfnisorientierten sowie praxisnahen am Arbeitsmarkt ausgerichteten Instrumenten zu dienen haben. Fraglich ist, ob planerische Sollgrößen mit zentralen, bürokratischen Einkaufsprozessen dafür hilfreich sind oder man vor Ort Entscheidungsspielräume tatsächlicher Art haben muss, die sich nicht stringent an übergeordneten Richt- und Zielgrößen orientieren. Unabhängig von der Frage, ob die arbeitsmarktpolitischen Realitäten den Aufbau eines am Gemeinwohl orientierten zweiten Arbeitsmarktes notwendig machen, benötigen wir weiterhin die Einbeziehung der regionalen Akteure und Netzwerke. Diese bringen Qualitäten ein, die ein Gesamtkonzept positiv beeinflussen. Dies in eine Synthese bestehend aus Bundesagentur für Arbeit, kreisfreien Städten/Landkreisen und kreisangehörigen Kommunen sowie sonstigen sozialen Akteuren zu bringen, ist jedoch komplex und schwierig. Einiges deutet aktuell darauf hin, dass sich die Aufgabenerfüllung in einer konsensorientierten Arbeitsgemeinschaft stark nach zentralistischen Handlungsanweisungen zu richten hat. Um arbeitsmarktpolitische Wirkungen zu erzielen, benö-

- 9 -

tigt man passgenaue, arbeitgeberorientierte Stellenakquisition von der ich Inständig hoffe, dass sie umgesetzt werden kann.

In der Durchführung von Aus- und Fortbildung habe ich in den letzten Wochen und Monaten eine Vielzahl kommunaler Mitarbeiter, die das Vorhaben SGB II umsetzen, erlebt und gesprochen. Diese sind zu einem Großteil verunsichert und befürchten teilweise erhebliche Qualitätseinbußen in ihrer sozialen Arbeit. Förderlich ist für den Umsetzungsprozess zudem nicht, dass Rechtsformfragen ungeklärt und personalvertretungsrechtliche Beteiligungsnotwendigkeiten überaus problematisch sind.

Das SGB II hat von einigen handwerklichen Geburtsfehlern abgesehen, eine Reihe von sehr positiven Ansätzen, die es im Verwaltungsvollzug jedoch konsequent umzusetzen gilt.

Es darf dabei nicht das überall ins Feld geführte Personal- und Verwaltungskostenbudget bei der personellen Ausgestaltung alleine zielführend sein. Es muss die Erkenntnis greifen, dass es eine nachhaltige Korrelation zwischen quantitativer und qualitativer personeller Aufgabenerfüllung und den Arbeitsergebnissen gibt. Es dürfen künftig beim Verwaltungs- und Eingliederungsbudget auch keine Nachteile eintreten, wenn positive Ergebnisse erzielt wurden und somit im Folgejahr zum Beispiel weniger Fälle in der Betreuung sind.

Noch nicht absehbar ist für die Handlungsebene die Umsetzung der verbesserten Bearbeitungsrelation. Hier sei der Hinweis gestattet, dass die vorgegebenen Betreuungsschlüssel des BMWA dahingehend zu Irritationen führen, als dass diese die Betreuungsrelationen von personenbezogenen Kriterien (Alter) abhängig machen. Diese Zuordnung erscheint jedoch in der Umsetzung wenig sinnvoll, da sich die Betreuung im SGB II an Bedarfsgemeinschaften orientieren muss und innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft zum Beispiel die 23-jährige Frau (Personenkreis unter 25-Jährige) mit einem 29-jährigen Partner zusammen lebt.

Klar muss sein, dass der Prozess der Zusammenführung der beiden Systeme Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe speziell vor dem Hintergrund des Zusammenwirkens von Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Trägern längerfristig

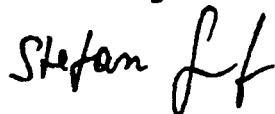
- 10 -

angelegt ist und alle Beteiligten ihn mit Mut und Risikobereitschaft mit stetiger Erkenntnisgewinnung flexibel gehen müssen.

Hierzu sollte ein Dialog zwischen der örtlichen Handlungsebene und dem Land zwecks Kommunikation zum Bund erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Gf'.

Stefan Graaf